

Prüfsystematik

„SchmitzSchweinehaltungskonzept“



**VERANTWORTUNG
FÜRS TIER**

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines.....	3
2 Anforderungen an SchmitzSchweinehaltungskonzept.....	3
3 Anforderungen an die Zertifizierungsstelle.....	3
3.1 Akkreditierung.....	3
3.2 Verantwortlichkeiten und Organisation.....	3
3.2.1 Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips.....	3
3.2.2 Anforderungen an bewertende Personen.....	4
4 Anforderungen an Auditoren.....	4
5 Regeln für unabhängige Kontrollen.....	4
5.1 Ankündigung der Audits.....	4
5.2 Erstaudit/Zulassungsaudit.....	5
5.3 Folgeaudit.....	5
5.4 Nachaudit.....	5
5.5 Komplet unangekündigtes Audit.....	6
5.6 Durchführung von Audits.....	6
5.7 Auditablauf und -Inhalte.....	6
5.8 Auditbericht.....	7
5.9 Bewertungen.....	7
5.10 Korrekturmaßnahmen.....	7
6 Erteilung, Aufrechterhaltung und Entzug der Bescheinigung.....	8
6.1 Bescheinigungsentscheidung.....	8
6.2 Ausstellung von Bescheinigungen.....	8
6.3 Entzug von Bescheinigungen.....	8

1 Allgemeines

Das Schmitz Schweinehaltungskonzept "Schmitz - Verantwortung fürs Tier" bietet die Grundlage für eine auf das Tierwohl ausgerichtete Aufzucht und Haltung von Schweinen verbunden mit dem Ziel einer höherwertigen Fleischerzeugung- und Vermarktung. Die genannten Kriterien und Regelungen dienen der Qualitätssicherung und Absicherung der integrierten Aufzucht, Haltung und Lieferung von Schweinen. Das Konzept ermöglicht dem Landwirt eine naturnahe Haltungsmöglichkeit seiner Tiere.

2 Anforderungen an Schmitz-Schweinehaltungskonzept

Die Anforderungen dieses Programmes sind jeweils im aktuellen Kriterienkatalog definiert. Für die Teilnahme am Programm ist die Erfüllung der Prüfkriterien erforderlich.

3 Anforderungen an die Zertifizierungsstelle

Zur Kontrolle der Systemteilnehmer wird eine unabhängige Zertifizierungsstelle vor Beginn ihrer Tätigkeit gezielt beauftragt.

3.1 Akkreditierung

Die Zertifizierungsstelle muss die Zulassung eines akkreditierten Standards nachweisen. Als Nachweis hierfür gelten Akkreditierungen nach DIN EN ISO/EC 17065 für Programme im Bereich der entsprechenden Tierhaltung (zum Beispiel QS, KAT).

3.2 Verantwortlichkeiten und Organisation

Seitens der Zertifizierungsstelle sind verantwortliche Ansprechpartner zu benennen, die sämtliche Aufgaben des Tätigkeitsfeldes des „Schmitz-Schweinehaltungskonzept“- Programmes in der Geschäftsstelle übernehmen.

3.2.1 Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips

Die Zertifizierungsstelle stellt sicher, dass für die endgültige Bewertung der Auditberichte, im sog. Technical Review durch mindestens eine qualifizierte Person zur Verfügung steht. Bei der Bescheinigungsentscheidung ist das Vier-Augen-Prinzip

anzuwenden, das heißt: Die bewertende Person darf das Audit nicht selbst durchgeführt haben.

3.2.2 Anforderungen an bewertende Personen

Bewertende Personen im „Schmitz-Schweinehaltungskonzept“- Programmes sind mindestens zugelassene QS-Auditoren im entsprechenden Scope (QS-Schweinehaltung).

4 Anforderungen an Auditoren

Zur Kontrolle der Programmteilnehmer werden qualifizierte und ausgebildete Auditoren mit einer QS-Zulassung für den entsprechenden Scope eingesetzt (QS-Schweinehaltung). Der Nachweis der Qualifikation des Auditors, wird über die gültige QS-Auditorenzulassung in entsprechendem Scope erbracht (QS- Schweinehaltung).

5 Regeln für unabhängige Kontrollen

Die Teilnehmer am „Schmitz-Schweinehaltungskonzept“- Programm verpflichten sich dazu, sich regelmäßig von einer zugelassenen Zertifizierungsstelle auditieren zu lassen.

Die Beauftragung zur Durchführung der Audits erfolgt ausschließlich über GS Schmitz GmbH & Co. KG.

Bei Aufnahme des Zertifizierungsverfahrens muss eine schriftliche Vereinbarung gemäß der ISO/IEC 17065:2012 zwischen der Zertifizierungsstelle und GS Schmitz GmbH & Co. KG vorliegen.

Das erfolgreich bestandene Audit gilt als Voraussetzung für die Konformitätsbescheinigung im „Schmitz-Schweinehaltungskonzept“- Programm. Die Bescheinigung ist Voraussetzung dafür, dass die Tiere und Produkte im Programm vermarktet werden können.

5.1 Ankündigung der Audits

Die Audits sind unangekündigt durchzuführen. Es erfolgt maximal 24 Stunden vor Audittermin eine Benachrichtigung des Betriebes zur Sicherstellung der Anwesenheit einer verantwortlichen Auskunftsperson. Das Erstaudit erfolgt angekündigt.

5.2 Erstaudit/Zulassungsaudit

Das Erstaudit ist ein separat durchzuführendes Einzelaudit und kann nicht in Kombinationen mit anderen Audits durchgeführt werden. Ab dem Erstaudit müssen alle Anforderungen des Programmes eingehalten werden, um die Tiere nach den angegebenen Haltungsanforderungen vermarkten zu können.

Das Zulassungsaudit ist gültig bis zum Ende des Folgejahres. Das erste Folgeaudit für die Aufrechterhaltung der Zulassung ist im Folgejahr durchzuführen.

5.3 Folgeaudit

Die Folgeaudits dienen der fortlaufenden Überprüfung der Konformität der Betriebe in Bezug auf die Prüfkriterien. Sie finden unangekündigt statt. Die Benachrichtigung der Betriebe erfolgt maximal 24 Stunden vor dem geplanten Audittermin.

Das erste Folgeaudit ist im Folgejahr nach dem Erstaudit durchzuführen. Es kann in Kombination mit anderen Prüfstandards durchgeführt werden. Weitere bestandene Folgeaudits haben eine Gültigkeit bis Ende des Folgejahres.

5.4 Nachaudit

Die Verantwortlichkeit der Überprüfung der Umsetzung von Korrekturmaßnahmen aus vergangenen Audits liegt bei der Zertifizierungsstelle. Des Weiteren obliegt es der Zertifizierungsstelle zu entscheiden, ob die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen anhand schriftlicher/bildlicher Nachweise ausreichend ist oder ein weiteres Vor-Ort-Audit durchzuführen ist.

Der Betriebsleiter erhält den Korrekturmaßnahmenplan zur Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen.

Der Zeitpunkt des Nachaudits ist von der Zertifizierungsstelle so zu wählen, dass die Wirksamkeit der vereinbarten Korrekturmaßnahmen überprüft werden kann. Sofern sich vereinbarte Korrekturmaßnahmen auf Abweichungen in der Tierhaltung beziehen, muss das Nachaudit innerhalb von vier Wochen nach dem vorangegangenen Audit durchgeführt werden. Andernfalls ist das Nachaudit spätestens drei Monate nach dem vorangegangenen Audit durchzuführen. Nachaudits gelten nicht als Folgeaudits.

5.5 Komplet unangekündigtes Audit

Bei Kenntniserwerb von tierschutzrelevanten Vorkommnissen bei Nicht-Einhaltung der Kriterien sowie Abweichungen aus QS-Audits ist die Zertifizierungsstelle befugt ein komplett unangekündigtes Audit durchzuführen.

5.6 Durchführung von Audits

Als Grundlage für das Audit gelten die Anforderungen, die in dem Kriterienkatalog des „Schmitz-Schweinehaltungskonzept“- Programmes definiert sind. Die Kriterienkataloge sind immer in der jeweils aktuellen Version anzuwenden.

Vorangegangene Audits, inklusive Ergebnisse und eventuellen Abweichungen sind in der Prüfung auf den Betrieben, sowie bei der Dokumentenprüfung besonders zu beachten.

Ein Audit ist grundsätzlich vollständig durchzuführen. Alle Anforderungen sind abzuprüfen und zu bewerten. Es ist nicht zulässig, dass ein Audit seitens des Auditors abgebrochen wird. Dies gilt auch, wenn während des Audits deutlich wird, dass das Audit voraussichtlich nicht bestanden werden kann.

Die Verweigerung des Audits oder ein Auditabbruch seitens des Betriebes ist eine schriftliche Begründung innerhalb von 24 Stunden erforderlich. Über die begründete oder unbegründete Auditverweigerung entscheidet die Zertifizierungsstelle.

5.7 Auditablauf und -Inhalte

Im Einführungsgespräch wird zunächst seitens des Auditors der geplante Auditablauf erläutert. Zu den Auditinhalten gehören die Dokumentenprüfung, sowie die Begehung des Betriebsgeländes und der relevanten Gebäude.

Die Dokumentenprüfung dient der Prüfung der erforderlichen Dokumentation des Betriebes auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität. Während der Betriebsbegehung wird die praktische Umsetzung der Anforderungen erfasst und bewertet. Dem Auditor muss daher grundsätzlich Zugang zu allen für die Prüfung relevanten Bereichen und Betriebsstätten gewährt werden, sodass dieser die Umsetzung der Anforderungen vollständig überprüfen kann.

Die Dokumentation der Bewertungen, Abweichungen und vereinbarten Korrekturmaßnahmen ist auf der Checkliste des „Schmitz-Schweinehaltungskonzept“- Programmes zu notieren.

Die Bewertungen und Abweichungen werden im Abschlussgespräch durch den Auditor erläutert. Der Auditor vereinbart gemeinsam mit dem Betriebsleiter ggf. angemessene Umsetzungsfristen der Maßnahmen. Es verbleibt eine Kopie der unterschriebenen Checkliste, dem Deckblatt und des unterschriebenen Maßnahmenplans auf dem Betrieb. Die Übergabe des unterschriebenen Deckblatts und des Maßnahmenplans kann auch digital erfolgen.

5.8 Auditbericht

Der vollständige Auditbericht enthält die bewertete Auditdokumentation (ausgefüllte Checkliste) inkl. ausgefülltem Deckblatt (Informationen Betrieb) und ggf. ausgefülltem Korrekturmaßnahmenplan sowie den Auditplan.

Fotos und andere Nachweise sind der Zertifizierungsstelle zuzusenden.

Ergeben sich nach dem Audit in der Bewertung durch die Zertifizierungsstelle Änderungen, besteht für die Zertifizierungsstelle die Pflicht, diese dem Betrieb unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der vollständige Auditbericht ist nach Durchführung des Audits innerhalb von 6 Wochen an GS Schmitz GmbH & Co. KG zu übermitteln.

5.9 Bewertungen

Für die Bewertung des Erfüllungsgrades der Anforderungen sind die Abstufungen gemäß folgender Tabelle festgelegt.

Bewertung	Erfüllungsgrad
i.O.	Vollständige Übereinstimmung mit der Anforderung.
nicht i.O.	Keine Übereinstimmung mit der Anforderung
Abw.	Übereinstimmung mit der Anforderung in geringem Maß
n.a.	nicht anwendbar

5.10 Korrekturmaßnahmen

Für alle Abweichungen ist seitens des Auditors eine Maßnahme zur Korrektur zu vergeben. Die Umsetzungsfrist der Korrekturmaßnahmen wird mit dem Betriebsleiter oder der verantwortlichen Auskunftsperson vor Ort vereinbart. Im Korrekturmaßnahmenplan dokumentiert der Auditor die Bewertung der Anforderung mit dem dazugehörigen Kommentar und Korrekturmaßnahmen sowie einer Frist für die Umsetzung.

Der Zertifizierungsstelle obliegt die Überprüfung der Umsetzung der Korrekturmaßnahmen.

Werden die Korrekturmaßnahmen nicht sach- und fristgerecht umgesetzt und die Umsetzung nicht nachgewiesen, entscheidet die Zertifizierungsstelle über den Entzug der Bescheinigung. Wird der Nachweis der Korrekturmaßnahmen 4 Wochen nach Umsetzungsfrist nicht erbracht, obliegt der Zertifizierungsstelle die Möglichkeit ein neues Audit durchzuführen.

6 Erteilung, Aufrechterhaltung und Entzug der Bescheinigung

6.1 Bescheinigungsentscheidung

Die Entscheidung über die Ausstellung einer Bescheinigung trifft die Zertifizierungsstelle auf Grundlage der Bewertung des Betriebes im Auditbericht.

Bei festgestellten Abweichungen sind in einem Nachaudit die Umsetzungen und Wirksamkeiten der vereinbarten Korrekturmaßnahmen zu prüfen. Im Rahmen des Bescheinigungsverfahrens wird bei positivem Auditergebnis die Erstellung der Bescheinigung veranlasst.

6.2 Ausstellung von Bescheinigungen

Auf allen Bescheinigungen sind folgende Angaben zu vermerken:

- Identität des Systemteilnehmers
- Name, Adresse des Unternehmens oder Betriebes sowie die VVVO-Nr.
- Identität der Zertifizierungsstelle
- Auditdatum
- Programmdefinition
- Datum der Bescheinigungsentscheidung
- Ende der Gültigkeit der Bescheinigung

Die Bescheinigung wird nach bestandenem Audit ausgestellt. Sie wird sowohl als Scan als auch per Post an GS Schmitz GmbH und Co. KG gesendet.

6.3 Entzug von Bescheinigungen

Bei Folgenden Ereignissen ist die Zertifizierungsstelle berechtigt die Bescheinigung zu entziehen/auszusetzen:

- Verweigerung des Audits oder Auditabbruch ohne plausible Begründung durch den Systemteilnehmer
- Bei nicht fristgerechtem Nachweis der Korrekturmaßnahmen und Kenntnisnahme tierschutzrelevanter Verstöße.

Im Falle eines Bescheinigungsentzugs informiert die Zertifizierungsstelle Schmitz GmbH & Co. KG unmittelbar.